

Änderungen der Satzung in der Vertreterversammlung vom 01.12.2016

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat in ihrer Sitzung am 01.12.2016 folgenden 4. Nachtrag zur Satzung vom 1. Juli 2009 beschlossen:

Teil 2: Vorstand

1. In § 38 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt. Absatz 2 –alt- wird zu Absatz 3 –neu-.

„(2) ¹ Durch Beschluss der Vertreterversammlung der jeweiligen Amtsperiode kann der Vorstand um ein drittes Vorstandsmitglied erweitert werden. ² Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung. ³ Dem dritten Vorstandsmitglied wird ein Geschäftsbereich durch die Geschäftsordnung des Vorstands zugewiesen.“

Erläuterung:

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Vorstand auf drei Mitglieder zu erweitern.

2. § 41 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen in folgender Reihenfolge:

1. Wahl des ersten Vorstandsmitglieds
2. Wahl des zweiten Vorstandsmitglieds
3. soweit vorgesehen: Wahl des dritten Vorstandsmitglieds
4. aus der Mitte des Vorstandes den Vorstandsvorsitzenden; bei zwei Vorstandsmitgliedern ist das insoweit nicht gewählte Vorstandsmitglied stellvertretender Vorstandsvorsitzender
5. soweit ein drittes Vorstandsmitglied gewählt ist: unter den anderen Vorstandsmitgliedern den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden; das insoweit nicht gewählte Vorstandsmitglied ist zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden.“

- § 41 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Im Falle der (Nach-)Wahl eines einzelnen Vorstandsmitgliedes gelten Absatz 1 und Absatz 1a sinngemäß entsprechend.“

Erläuterung:

Für den Fall eines Vorstandes aus drei Mitgliedern bedarf es einer differenzierten Regelung zu den Wahlgängen. Bei Nachwahlen ist ein mögliches Vorschlagsrecht für das nachzuwählende Vorstandsmitglied zu berücksichtigen.

3. In § 44 Abs. 2 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „bzw. einem seiner Stellvertreter“ eingefügt.

Erläuterung:

Für den Fall eines Vorstandes aus drei Mitgliedern muss die Stellvertreterregelung angepasst werden.

4. In § 45 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „oder einen zweiten Stellvertreter in dieser Reihenfolge“ eingefügt.

Erläuterung:

Für den Fall eines Vorstandes aus drei Mitgliedern muss die Stellvertreterregelung angepasst werden.

5. In § 45 Abs. 2 wird die Formulierung „oder durch gemäß § 62 bekanntzugebenden Beschluss“ gestrichen.

Erläuterung:

Eine gesonderte Bekanntgaberegung ist hier entbehrlich.

6. In § 46 Abs. 2 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „bzw. einer seiner Stellvertreter“ eingefügt.

Erläuterung:

Für den Fall eines Vorstandes aus drei Mitgliedern muss die Stellvertreterregelung angepasst werden.

7. § 47 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „² Hierzu legt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung einen Geschäftsverteilungsplan fest.“

Erläuterung:

In dieser Regelung ist ein Verweis auf die Geschäftsordnung des Vorstands sachgerecht.

8. In § 60 Satz 1 wird das Wort „mündelsicher“ durch die Formulierung „gemäß den gesetzlichen Vorgaben“ ersetzt.

Erläuterung:

Änderungen der gesetzlichen Vorgaben müssen berücksichtigt werden können.

9. In § 60 Satz 2 werden die Worte „sein Stellvertreter, kann“ durch die Worte „sein Stellvertreter oder ein zweiter Stellvertreter in dieser Reihenfolge können“ ersetzt.

Erläuterung:

Für den Fall eines Vorstandes aus drei Mitgliedern muss die Stellvertreterregelung angepasst werden.

Die Änderungen treten am Tage der Veröffentlichung nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.